



RUNDSCHREIBEN 7/2015

Themenschwerpunkte:

- + Onlineportal für DURC
- + Förderung Frauen in der Wirtschaft
- + Angemessenes Angeld
- + Kanzlei intern
- + Elektronische Rechnung
- + Voluntary Disclosure
- + zinslose Finanzierung
- + Fälligkeiten
- + Verjährte Hypotheken
- + Abschaffung Co.co.co.
- + PEC-Adresse

Onlineportal für DURC

Bekanntlich hat man für die Teilnahme an öffentlichen, aber auch an privaten Bauvorhaben, ein Dokument über die reguläre Beitragslage des Unternehmens, kurz "DURC" genannt, vorzuweisen. Seit dem 1. Juli kann man über ein Online-Portal des INPS oder INAIL prüfen, ob ein positives und gültiges DURC des Unternehmens vorliegt und dieses als PDF-Datei sofort erhalten. Der Zugang erfolgt über eine spezifische vorherige Ermächtigung.

Das DURC hat eine Gültigkeit von 120 Tagen und ist für verschiedene Zwecke, wie z. B. Förderungen, öffentliche Auftragsvergaben, private Arbeiten im Baubereich usw. vorgesehen.

Transportwesen: Ein gültiges DURC ist auch bei Abschluss eines Transportvertrages notwendig. Der Auftraggeber hat die korrekte Begleichung der Lohn-, Beitrags- und Versicherungspflichten des Transportunternehmens zu überprüfen, um einer solidarischen Haftung von bis zu 1 Jahr (mit den Zahlungen in Zusammenhang mit der Transportleistung) zu entgehen. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, so gilt die Haftung auch für mit dem Transport zusammenhängende Leistungen.

Elektronische Rechnung

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 2 vom März 2015 berichtet, sind die Rechnungen an öffentliche Verwaltungen ausschließlich in elektronischer Form (XML-Format) zu versenden und archivieren.

Für die Versendung und Archivierung der elektronischen Rechnung kann entweder eine eigene Software, die im Betrieb für die Fakturierung implementiert wird, oder auf Dienste von Drittanbietern zurückgegriffen werden.

Die Handelskammer hat bereits einen kostenlosen Dienst bereitgestellt. Die Beschränkung von maximal 24 Ausgangsrechnungen pro Jahr wurde nun für das Jahr 2015 aufgehoben. Somit können über das Portal der Handelskammer in diesem Jahr unbeschränkt viele elektronische Rechnungen versendet werden.

Verjährte Hypotheken

Verjährte Hypotheken, die im Grundbuch im Lastenblatt (C-Blatt) z.B. aufgrund von Finanzierungen eingetragen worden sind und bereits abgelaufen sind, können mit einem einfachen Antrag ans zuständige Grundbuchamt gelöscht werden.

Die Löschung von unwirksam gewordenen Hypotheken empfiehlt sich besonders vor beabsichtigten Liegenschaftsoperationen (Verkauf, Schenkung, Erbschaft).

Förderung Frauen in der Wirtschaft

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 9. Juni 2015 wurden Förderungen zu Gunsten von Frauen in der Wirtschaft genehmigt.

Gefördert werden Unternehmensgründungen, Beginn einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder - nachfolge, sowie Aus- und Weiterbildung und Beratungsdienste.

Als Start-Up Unternehmen gelten jene, welche die Tätigkeit vor nicht mehr als 24 Monaten vor Einreichung des Förderantrages aufgenommen haben (für Selbständige gilt eine Frist von 5

Jahren).

Die Förderung kann von Einzelunternehmen, Personengesellschaften (mind. 2/3 der Anteile Frauen - bei KG der Komplementäre), Kapitalgesellschaften (mind. 2/3 der Anteile Frauen), Freiberuflerinnen und Selbständigen sowie von Berufsverbänden mit Rechtspersönlichkeit (2/3 Frauen) beantragt werden. Die Gesuche können noch bis zum 31.12.2015 eingereicht werden.

Voluntary disclosure
Frist 30.09.2015

Die Selbstanzeige, sogenannte "voluntary disclosure" sieht die freiwillige Offenlegung des gesamten, nicht erklärten Einkommens und Vermögens im Ausland vor. Bei einer Richtigstellung sind alle nicht bezahlten Einkommensteuern inklusive Zinsen zu begleichen. Es kommen aber geringere Verwaltungsstrafen zur Anwendung.

Die Selbstanzeige muss vor einer Kontrolle von Seiten des Finanzamtes eingeleitet werden. Eine Verjährung der Offenlegungspflicht erfolgt Ende des fünften Jahres nach Meldepflicht (sofern es sich um kein Steuerparadies handelt) bzw. Ende des vierten Jahres für die Einkommen. Somit sind die Jahre 2009 - 2013 betroffen. Die Selbstanzeige kann noch bis zum 30. September 2015 eingereicht werden.

Abschaffung
Co.co.co

Mit GvD vom 11. Juni 2015 wurde das "Aus" für Projektverträge ab dem 1. Jänner 2016 beschlossen. Ab 25. Juni 2015 können keine neuen Arbeitsverträge mehr in Form einer koordinierten und fortwährenden Mitarbeit abgeschlossen werden. Die bereits bestehenden bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

Ebenso wurde die stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Arbeitsleistung abgeschafft. Weiterhin erlaubt sind Co.Co.Co-Verträge für intellektuelle Mitarbeit von Freiberuflern, welche in eigenen Berufsalben eingetragen sein müssen, sowie für koordinierte und andauernde Mitarbeit in Aufsichts- und Verwaltungsräten (bzw. Verwalter) und wenn dies in gesamtstaatlichen Kollektivverträgen festgeschrieben ist.

Angemessenes
Angeld

Das Kassationsurteil Nr. 13495 vom 1. Juli 2015 hat das für einen Wohnkauf geleistetes Angeld ("caparra confirmatoria") als Anzahlung ("acconto") eingestuft, da die Höhe des vereinbarten Angeldes 78% des gesamten Kaufpreises ausmachte und somit als unverhältnismäßig hoch eingestuft wurde. Es ist sowohl eine zivilrechtliche als auch fiskalische Unterscheidung zwischen Angeld und Anzahlung zu treffen. Das Angeld ist außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., die Anzahlung hingegen unterliegt der MwSt. Bei dem Angeld handelt es sich um eine Garantie, mit welcher die Vertragserfüllung gewährleistet werden soll. Es stellt keinen Leistungsaustausch dar, sondern die Funktion des Schadenersatzes. Wenn ein Angeld nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist, wird eine Anzahlung vermutet.

Wir empfehlen grundsätzlich, auch wenn es hierzu keine offiziellen Stellungnahme vonseiten des Finanzamtes gibt, dass das Angeld nicht mehr als 25% der Kaufsumme betragen sollte.

Zinslose
Finanzierung

Mit Urteil Nr. 15005 vom 17. Juli 2015 hat das Kassationsgericht festgestellt, dass zinslose Gesellschafterfinanzierungen an eine ausländische Tochtergesellschaft bei Vorliegen von entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht dem Transfer Pricing unterliegen und somit die Nichtbelastung von Zinsen konform ist.

PEC-Adresse

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Posteingänge der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC-Adresse) **regelmäßig zu kontrollieren** sind, um Fälligkeiten durch erhaltene Mitteilungen (z. B. Steuerbescheide, Aufforderungen) nicht zu versäumen. Die zertifizierte E-Mail hat den gleichen rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

Wir raten Ihnen den Abruf der PEC-Adresse mit Ihrer üblich verwendeten Email-Adresse zu verbinden, damit jeder Eingang sofort weitergeleitet wird.

Nachdem die PEC-Adresse gebührenpflichtig ist, ist es unbedingt notwendig, dass für eine fristgerechte Bezahlung und Verlängerung der Adresse gesorgt wird. Die Fälligkeiten werden jenen rechtzeitig über die PEC-Adresse mitgeteilt.

Kanzlei intern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Kanzlei vom
17. bis zum 28. August geschlossen bleibt.
Termine finden nach Vereinbarung statt.



Fälligkeiten

31. Juli
- Aufschub des Vordrucks Mod. 770/2015 auf den 21. September 2015
20. August
- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom Juli 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
 - Einzahlung der MwSt.-Schuld vom 2. Quartal (April-Juni) 2015
 - Einzahlung der Steuereinbehalte auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Juli
 - Einzahlung der 2. Fixrate INPS für Handwerker und Kaufleute
 - Einzahlung der Fürsorge- und Sozialbeiträge Enasarco für das 2. Quartal 2015
 - Saldo- bzw. erste Vorauszahlung der Steuern mit Zinsaufschlag 0,4% aus der Steuererklärung UNICO für Subjekte, die den Branchenrichtwerten (studi di settore) unterliegen
25. August
- Intrastat-Meldung für den Monat Juli 2015
21. September
- neue Fälligkeit des Vordrucks Mod. 770/2015
Dies betrifft Unternehmen und Freiberufler, die 2014 quellensteuerpflichtige Vergütungen entrichtet haben. Darunter fallen u. a. Löhne, Honorare, Provisionen, Dividenden und Zinsen

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.